

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**

Produkt: 31400631/31400645 Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: Siehe finanzielle Auswirkungen
Sachkonto: _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**

Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> AMI – Frau Fuchs
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> BLA – Herr Betting

1. Ausgangslage:

Um für die Asylbewerber Wohnraum zu schaffen, war die Anmietung von Gebäuden und Wohnungen notwendig. Der Ausschuss für Verwaltung und Kultur hat am 4. Dezember 2014 die Verwaltung ermächtigt, Mietverträge für die Unterbringung von Asylbewerbern abzuschließen.

2. Sachverhalt:

2 a. Rückführung von Liegenschaften

Nachdem die Anzahl der Zuweisungen von Asylbewerbern seit dem 2. Quartal 2016 stark rückläufig und die gesamte Unterbringungskapazität deshalb nicht mehr erforderlich war sowie das Land den Abbau von Unterkünften gefordert hatte, wurden die Notunterkünfte aufgelöst und viele Wohnungen, die als GU/AU Modell angelegt waren, umgewandelt bzw. zurückgegeben.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise zum Abbau der Kapazitäten wurde durch das Regierungspräsidium akzeptiert.

Zuletzt betraf dies folgende Objekte:

Uhldingen-Mühlhofen, Gewerbestraße 1 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101800)
In Uhldingen-Mühlhofen, Gewerbestraße 1, wurde zum 01.04.2016 ein Gebäude angemietet. Die Laufzeit des Mietvertrages war befristet zum 31.03.2026. In dem Gebäude konnten 92 Plätze bereitgestellt werden. Im Rahmen des Abbaukonzeptes für das Jahr 2018/2019 wurde das Objekt mit der Zustimmung des Regierungspräsidiums dem Vermieter zur vorzeitigen Rückgabe angeboten.

Die Parteien haben sich geeinigt, den Mietvertrag vorzeitig zum 31.10.2019 aufzulösen. Gegen Ende der Verhandlungen wurde eine Abtretungsanzeige der Mietforderung an die Sparkasse Bregenz offengelegt. Es bedurfte daher einer Zustimmung der Sparkasse Bregenz, da kurzfristig eine neue Anschlussfinanzierung des Eigentümers geschlossen werden musste. Diese konnte nicht bis zur Sitzung des Kreistages am 16. Oktober 2019 aufgeschoben werden, weshalb die Genehmigung im Wege der Eilentscheidung durch den Landrat erfolgt ist.

Friedrichshafen, Paulinenstraße 35 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101175)
In Friedrichshafen, Paulinenstraße 35, wurde zum 01.11.2012 ein Gebäude angemietet. Die Laufzeit des Mietvertrages war befristet zum 31.10.2027. Im Rahmen des Abbaukonzeptes für das Jahr 2018/2019 wurde das Objekt der Stadt Friedrichshafen zur Anschlussunterbringung angeboten. Ab dem 01.07.2019 ist die Stadt Friedrichshafen in das bestehende Mietverhältnis eingetreten, wodurch das Mietverhältnis mit dem Kreis beendet wurde.

Deggenhausertal, Im Gewerbegebiet 27 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101870)
In Deggenhausertal, Im Gewerbegebiet 27 wurde zum 20.09.2016 ein Gebäude angemietet. Die Laufzeit des Mietvertrages ist befristet zum 30.09.2026. Im Rahmen des Abbaukonzeptes für das Jahr 2018/2019 wurde das Objekt der Gemeinde Deggenhausertal zur Untermiete für die Anschlussunterbringung angeboten. Der Eigentümer war mit einem Mieterwechsel nicht einverstanden, weshalb ein Untermietverhältnis zwischen der Gemeinde und Landkreis geschlossen wurde. Dieses beginnt zum 01.07.2019 und endet zum 30.09.2026. Der Untermieter übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Hauptmietvertrag.

Meckenbeuren, Martin-Luther-Weg 1 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101735)

In Meckenbeuren, Martin-Luther-Weg 1, wurde zum 01.03.2016 ein Gebäude von der Gemeinde Meckenbeuren angemietet. Die Laufzeit des Mietvertrages war befristet zum 28.02.2021. Im Rahmen des Abbaukonzeptes für das Jahr 2018/2019 wurde dieses Mietverhältnis vorzeitig zum 31.07.2019 aufgehoben und an die Gemeinde Meckenbeuren für die Anschlussunterbringung zurückgegeben.

Tettang, Wilhelmstraße 20 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101650)

In Tettang, Wilhelmstraße 20, wurde zum 01.01.2016 ein Gebäude angemietet. Die Laufzeit des Mietvertrages war befristet zum 31.12.2020. Im Rahmen des Abbaukonzeptes für das Jahr 2018/2019 wurde das Objekt der Stadt Tettang zur Anschlussunterbringung angeboten. Ab dem 01.08.2019 ist die Stadt Tettang in das bestehende Mietverhältnis eingetreten, wodurch das Mietverhältnis mit dem Kreis beendet wurde.

2 b. Strategische Ausrichtung und nötige Kapazität in Gemeinschaftsunterkünften

Rechtlicher Hintergrund

Die Landkreise sind nach § 9 FlüAG zur Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen durch die Erstaufnahmestelle verpflichtet.

Nach § 9 FlüAG endet die Verpflichtung zur vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen mit

- einer Entscheidung des BAMF nach §§ 2 bis 4 AsylG,
- Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag,
- Erteilung eines Aufenthaltstitels oder Ablauf von 24 Monaten nach Aufnahme durch den Stadt- oder Landkreis.

Aktuelle Entwicklung

Wie bereits mehrfach berichtet, ist seit März 2016 ein deutlicher Rückgang der Zuweisungen zu verzeichnen, welcher sich zeitverzögert auf die Unterbringungskapazität auswirkt. Die durchschnittlichen Neuzuweisungen in den Bodenseekreis im Jahr 2018 und lagen bei monatlich nur noch 21 Flüchtlingen. Unter gleichbleibenden Umständen ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung bis Ende 2020 fortsetzen wird.

Gleichzeitig nahm die durchschnittliche Verweildauer der Asylbewerber in der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte/GU) im vergangenen Jahr tendenziell zu.

Erstens verlängerte sich die Dauer der laufenden Asylverfahren und damit die rechtliche Verpflichtung zur Unterbringung in einer GU von Flüchtlingen aus den Herkunftsländern der in den vergangenen Monaten ankommenden Asylbewerber.

Zweitens entwickelte sich die Zahl der Zuweisungen aus einer vorläufigen Unterbringung im Bodenseekreis in eine Anschlussunterbringung rückläufig. Diese lag im Jahr 2018 noch bei rund 450 Personen (ohne Familiennachzug) und wird im Jahr 2019 voraussichtlich bei 317 liegen. Dabei führten allein die Umwidmungen von Gemeinschaftsunterbringungen in Anschlussunterbringungen zu 94 außerordentlichen Zuweisungen. Die geplante Fertigstellung einer neuen Anschlussunterbringung wird voraussichtlich im Oktober 2019 zu einem einmaligen Anstieg der Auszüge führen. Bis Ende 2020 sind keine weiteren Effekte dieser Art zu erwarten, so dass mit monatlich 12-13 realisierbaren Auszügen zu rechnen ist.

Zum Stand 31.08.2019 lebten noch 247 auszugsberechtigte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft und benötigten einen entsprechenden Platz. Durch geplante Auszüge ist ein Rückgang des auszugsberechtigten Personenkreises auf rund 200 Personen zum 31.12.2019 zu erwarten. Insgesamt wird damit die Zahl der Ist-Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften des Bodenseekreises bis Ende 2019 auf knapp 500 Personen fallen.

Die Platzkapazität konnte durch intensive Bemühungen, weitere Gemeinschaftsunterkünfte im Bodenseekreis abzubauen, bis Ende August 2019 von zum Jahresanfang 955 Plätze auf nunmehr 754 reduziert werden. Bis Ende des Jahres 2019 stehen noch 662 Plätze zur Verfügung. Damit wird zum 31.12.19 ein Auslastungsgrad von 75 Prozent erreicht werden.

Sowohl die Verwaltung, wie auch das Land Baden-Württemberg, gehen auf Grund der Erfahrungswerte von einer sinnvollen maximalen Auslastung von 80 Prozent aus, um soziale Unruhen bei Zwangszusammenlegung von Asylbewerbern mit unterschiedlichem ethnischen oder religiösen Hintergrund zu vermeiden und die gesetzlich vorgegebene Geschlechtertrennung und Familienzimmer, sowie notwendige Renovierungsarbeiten in den teilweise alten Gebäuden zeitnah umsetzen zu können.

Prognose bis Ende 2020

Auf Basis von durchschnittlich 21 Neuzuweisungen pro Monat werden im Laufe des Jahres 2020 insgesamt 252 im Bodenseekreis unterzubringende Asylbewerber erwartet. Bei der derzeitigen Entwicklung und unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen Rückmeldungen über geplante Plätze für Auszugsberechtigte der Gemeinden und Städte, ist maximal von einer Zuweisung in Anschlussunterbringung in Höhe von 150 Personen auszugehen. Unter Berücksichtigung des notwendigen Puffers von 20 Prozent geht der Bodenseekreis bis Ende 2020 daher von einer notwendigen Kapazität an Plätzen von 715 aus:

494 IST Belegung GU zum 31.12.19 + 252 Neuzuweisungen in den BSK – 150 Auszüge in Anschlussunterbringungen im Laufe des Jahres 2020 * 20 Prozent = 715 Platzbedarf zum 31.12.2020

Ein weiterer Abbau an Plätzen kann nur bei Steigerung der Zuweisung von Auszugsberechtigten in Anschlussunterbringung auf deutlich über 16 Personen pro Monat bzw. über 200 pro Jahr befürwortet werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3 a. Rückführung von Liegenschaften

Uhdingen-Mühlhofen, Gewerbestraße 1 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101800)

Die Ablösesumme entspricht 90 % der Mietzahlungssumme für die tatsächliche Restlaufzeit gemäß Mietvertrag vom 10.02.2016. Der Ablösebetrag ist vom Regierungspräsidium genehmigt. Ein Ausgleich der Restbuchwertsumme erfolgt durch das Land.

Friedrichshafen, Paulinenstraße 35 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101175)

Es sind Kosten in Höhe von 5.212,20 Euro für die Sanierung der Duschen entstanden. Ein Ausgleich der Restbuchwertsumme erfolgt durch das Land.

Deggenhausertal, Im Gewerbegebiet 27 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101870)

Es sind keine zusätzlichen Kosten entstanden.

Meckenbeuren, Martin-Luther-Weg 1 Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101735)

Es sind keine Rückbaukosten entstanden. Ein Ausgleich der Restbuchwertsumme erfolgt durch das Land.

Tettang, Wilhelmstraße 20 (Produktnummer 31400631, Kostenstelle 3101650)

Es sind keine Rückbaukosten entstanden. Ein Ausgleich der Restbuchwertsumme erfolgt durch das Land.

3 b. Finanzielle Auswirkungen

Rahmenbedingungen der Erstattung von Kosten der vorläufigen Unterbringung

Grundsätzlich ist das Land verpflichtet, die Kosten für die im Rechtssinne in einer vorläufigen Unterkunft unterzubringenden Asylbewerber zu erstatten. Dies geschieht im Rahmen sogenannter Pauschalen. Die Zahlung der Pauschale erfolgt sechs Monate nach erfolgter Zuweisung an die Landkreise und soll die Kosten für einen Zeitraum von 18 Monaten decken. 2019 beträgt die Pauschale pro Asylbewerber 14.610 Euro. 2020 wird eine Pauschale von 14.833 erwartet.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist diese pauschale Erstattung zwar im Bereich der Transferausgaben auskömmlich, jedoch nicht für die Unterbringungs- und Verwaltungskosten. Daher einigte sich die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden darauf, seit 2015 sämtliche Aufwendungen und Erträge der vorläufigen Unterbringung nachlaufend „spitz“ abzurechnen. Zugesagt ist die Spitzabrechnung aller im Rahmen der vorläufigen Unterbringung anfallenden Aufwendungen, soweit diese nach dem FlüAG unter Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind. Endet diese Notwendigkeit in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet auch der Erstattungsanspruch.

Bisher liegt eine Zusage zur nachlaufenden Spitzabrechnung nur bis 2018 vor. Tendenziell bemüht sich das Land wieder zur reinen pauschalen Erstattung zurückzukehren. Für 2019 kann auf Basis der aktuellen politischen Entwicklungen jedoch weiterhin von einer Spitzabrechnung ausgegangen werden. Bisher hat das Land alle fixen Liegenschaftskosten bei Erreichung des vorgeschriebenen Auslastungsgrades (bis Ende 2019 von 75 Prozent) als erstattungsfähig anerkannt. Variable Kosten wie z.B. Betreuung, Unterhaltung für den Anteil der nicht mehr im Rechtssinn unterzubringenden Personen sind in Abzug zu bringen.

Nach Einigung in der gemeinsamen Finanzkommission am 24. Juli 2018 beteiligt sich das Land nachlaufend für die Jahre 2017 und 2018 an den Ausgaben der Stadt- und Landkreise für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und im Rechtssinn nicht mehr vorläufig unterzubringen sind und deren AsylbLG-Leistungen auch nicht anderweitig erstattet werden. Inwieweit sich das Land auch zukünftig beteiligt ist nicht absehbar, allerdings eher nicht zu erwarten.

Nähere Erläuterungen und Angaben sind der Anlage zum Rechenschaftsbericht 2017 „Asylbericht 2017“ und der Anlage 2 „Zahlenteil zur strategischen Ausrichtung“ zu entnehmen.

Risikoeinschätzung

Schwierig abschätzbar sind die Erstattungskonditionen für die Jahre 2020 ff. Sollte das Land seinen Weg, lediglich eine Pauschale für 18 Monate an die Landkreise zu erstatten, weiterverfolgen, bliebe ein erheblicher Fehlbetrag beim Landkreis haften. Eine Unterbringung von auszugsberechtigten Personen, welche in der Regel eine Verweildauer von über 24 Monaten aufweisen, würde unter diesen Umständen komplett den Kreishaushalt belasten. Unter diesen Umständen müsste ein Schadensersatzanspruch an die zur Aufnahme verpflichteten Städte und Gemeinden geprüft werden. Besonders schwerwiegend ist diese Problematik, da nach aktueller Prognose die für Ende 2020 tatsächlich vorliegende Platzkapazität von 662 nicht den Bedarf in Höhe von 715 Plätzen decken kann.

Unter Berücksichtigung aller variablen und fixen liegenschaftsbezogenen Aufwendungen inklusive Betreuung und Versorgung der Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften, lagen die tatsächlichen Kosten pro Unterkunftsplatz im Jahr 2018 bei durchschnittlich 610 Euro pro Platz und Monat (ohne Transferaufwendungen).

Es ist davon auszugehen, dass monatlich durchschnittlich 11 Asylbewerber in den Kreis der auszugsberechtigten Personen wechseln. Grundlage dieser Prognose sind einmal die Erfah-

rungen der Vergangenheit über die Erteilung von Duldungen und die Auswertung des Fachamtes über das Erreichen der 24-Monatsgrenze. Bei einer im Jahr 2020 realisierbaren Auszugsanzahl von 150 Personen in Anschlussunterbringung und unter Berücksichtigung von 180 neu hinzukommenden Auszugsberechtigten, kann von einem Stand an Auszugsberechtigten zum 31.12.2020 von 230 Personen ausgegangen werden.

Hierdurch ergibt sich für das Jahr 2020 ein finanzielles Risiko in Höhe von 1,68 Mio. Euro, wenn keine anderweitigen Erstattungen in Anspruch genommen werden können. Nicht berücksichtigt sind hierbei Kosten, welche sich bei einer Verlängerung des durchschnittlichen Asylverfahrens auf über 18 Monaten ergibt, da die vorgesehene Pauschale ab diesem Zeitpunkt rein rechnerisch aufgebraucht ist.